

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

A. Zielsetzung

Seit dem Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes haben sich die Einkommensverhältnisse erheblich verändert. Obwohl die Einkommenssteigerung infolge der allgemeinen Preisentwicklung nur zum Teil eine reale Verbesserung der Einkommenssituation bedeutet, wachsen in zunehmendem Maße Wohngeldempfänger aus der Wohngeldberechtigung heraus.

Mit dem Gesetzesvorschlag soll erreicht werden, daß der Personenkreis, der bei Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes Wohngeld erhielt und durch die geschilderte Veränderung der Einkommens- und Preissituation kein Wohngeld mehr erhält, wieder wohngeldberechtigt wird. Damit soll gleichzeitig das Verhältnis der Einkommen zu den Mietkosten, wie es beim Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes bestand, wiederhergestellt werden.

B. Lösung

Der allgemeine Freibetrag in § 17 des Zweiten Wohngeldgesetzes wird von 20 v. H. auf 30 v. H. erhöht. Diese Erhöhung bedeutet faktisch eine Erhöhung der Bruttoeinkommensgrenzen um ca. 13 v. H. bis 14 v. H.

C. Alternativen

keine

Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen mit der gleichzeitig erforderlichen völligen Erneuerung des Tabellenwerks ist kurzfristig nicht realisierbar.

D. Kosten

200 Millionen, die von Bund und Ländern je zur Hälfte zu tragen sind.

Die tatsächliche Steigerung der Ist-Ausgaben wird jedoch geringer sein, weil sich die Wohngeldzahlungen bereits in den letzten Monaten rückläufig entwickelt haben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 17 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837), werden die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „30 vom Hundert“.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Ist über einen vor dem 1. Januar 1974 gestellten Antrag bis zu diesem Tag noch nicht entschieden, so ist Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 1973, für die darauffolgende Zeit nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung zu gewähren.

Bonn, den 3. Oktober 1973.

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 7. September 1973 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes zugeleitet. Dieser Gesetzentwurf sieht eine Anpassung der Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Miete und Belastung an die Mietenentwicklung vor. Damit soll namentlich sichergestellt werden, daß die Mieten der Sozialwohnungen wieder innerhalb der Höchstbeträge liegen und die Fälle einer Überschreitung der Höchstbeträge Ausnahmen bilden. Dieses Anliegen hat hohe Priorität.

Neben der Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung erscheint jedoch auch eine Berücksichtigung der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung erforderlich. Die Bruttowochenverdienste der Industriearbeiter sind vom Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes bis Ende 1972 um rund 18 v. H. gestiegen; bis Ende 1973 wird die Steigerung rund 25 v. H. ausmachen. Diese Einkommenssteigerung bedeutet jedoch infolge der allgemeinen Preisentwicklung nur zum Teil eine reale Verbesserung der Einkommenssituation. Trotzdem wachsen aufgrund der derzeitigen Regelung des Wohngeldgesetzes (Einkommensgrenzen und Wohngeldtabellen) in zunehmendem Maße Wohngeldempfänger ohne entsprechende reale Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse aus der Wohngeldberechtigung heraus. Dies widerspricht den Vorstellungen des Gesetzgebers.

Deshalb soll über die vorgeschlagene Erhöhung des allgemeinen Freibetrages in § 17 von 20 v. H. auf 30 v. H. mittelbar eine Berücksichtigung der Ein-

kommensentwicklung erreicht werden. Die Erhöhung des allgemeinen Freibetrages führt faktisch zu den aus der untenstehenden Tabelle ersichtlichen Erhöhung der Bruttoeinkommensgrenzen.

Dieser mittelbare Weg einer Berücksichtigung der Einkommensentwicklung vermeidet die kurzfristig nicht realisierbare Anpassung des gesamten Tabellenwerks.

Das Ausmaß der durch die Erhöhung des allgemeinen Freibetrages erreichten faktischen Erhöhung der Bruttoeinkommensgrenze bleibt hinter dem nominalen Einkommensanstieg zurück. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf die tatsächlich eingetretenen realen Einkommensverbesserungen gerechtfertigt, sondern auch im Hinblick darauf, daß im Schnitt die Wohnungsmieten in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes nicht im selben Maße gestiegen sind wie die Einkommen der Arbeitnehmer.

Die vorgeschlagene Verbesserung wird zwar für sich genommen nach ihrem vollen Wirksamwerden einen finanziellen Mehraufwand für Bund und Länder von schätzungsweise rund 200 Millionen DM verursachen. Bereits in den letzten Monaten ist jedoch deutlich geworden, daß die Wohngeldzahlungen infolge der Einkommensentwicklung sich rückläufig entwickeln. Dies bestätigt einerseits die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Verbesserung und macht andererseits auch deutlich, daß sich die finanzielle Mehrbelastung in vertretbarem Rahmen halten wird.

Zahl der Familienmitglieder	Einkommensgrenze nach § 19 II. WoGG (pauschaliertes Nettoeinkommen) DM	Monatliches Bruttoeinkommen bei einem Verdienereiner und einem Freibetrag von		Faktische Erhöhung der Bruttoeinkommensgrenze durch Erhöhung des allgemeinen Freibetrages v. H.
		20 v. H. DM	30 v. H. DM	
1	800	1 000	1 143	14,3
2	1 000	1 297	1 476	13,8
3	1 200	1 547	1 761	13,8
4	1 400	1 822	2 072	13,7
5	1 600	2 132	2 418	13,4
6	1 800	2 442	2 763	13,1
7	2 000	2 768	3 119	13,0
8	2 200	3 092	3 475	12,8